

V6

Niederschrift
über die Sitzung des Gemeinderates Hargesheim
am 23. August 2018

Anwesend waren:

unter dem Vorsitz von
Ortsbürgermeister Schwan, Werner

die Ratsmitglieder:

Baumdicker, Thomas
Ebertz, Birgit
Eß, Thomas
Gauza, Gernot
Glöckner, Manfred
Hofmann, Beatrix (ab 19.07 Uhr)
Hommen, Alexander
Heckmann, Andreas
Medinger, Olaf
Dr. Pertler, Manfred
Ruppert, Frank
Schwan, Rudolf
Will, Holger
Orben, Thorsten
Frühauf, Egon

es fehlten entschuldigt:

Bruchertseifer, Elke
Fluhr, Michael

es fehlten ferner:

Heckmann, Herbert
Ries, Frank
Saar, Peter

ferner waren anwesend:

1. Beigeordneter Alsentzer, Oliver,
2. Beigeordneter Schneider, Olaf,
3. Beigeordneter Heck, Michael,
Herr Ruppert vom Ingenieurbüro
Bachtler, Böhme und Partner, Kaisers-
lautern zu TOP 1 und 2, Herr Vollmer,
geschäftsführender Beamter der Ver-
bandsgemeindeverwaltung Rüdes-
heim,
Schriftführer Eckes, Bruno,
sowie 2 Vertreter der Presse

Verhandelt:

Hargesheim, den 23. August 2018

In der heute stattgefundenen Sitzung, zu der die Ratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden waren, wurde folgendes beraten und beschlossen.

Vor Beginn der Sitzung wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

TAGESORDNUNG

- öffentlich -

- Top 1 Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Die Obere Wiese“ der Ortsgemeinde Hargesheim –Sonderinteresse-
- Top 2 Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Die Obere Wiese“ der Ortsgemeinde Hargesheim als Satzung
- Top 3 Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Planungsbüros im Zusammenhang mit einer geplanten Erweiterung der Kindertagesstätte
- Top 4 Mitteilungen/Verschiedenes

- nicht öffentlich -

- Top 5 Beratung und Beschlussfassung über eine Grundstückssache
- Top 6 Mitteilungen / Verschiedenes

-öffentlich-

Zu TOP 1:

Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Die Obere Wiese“ der Ortsgemeinde Hargesheim –Sonderinteresse-

Ortsbürgermeister Schwan erteilte Herrn Ruppert vom Planungsbüro Bachtler, Böhme und Partner, Kaiserslautern, das Wort.

(Ratsmitglied Hofmann, Beatrix betrat den Sitzungssaal, 19.07 Uhr).

Der Gemeinderat beriet und beschloss über die während der Offenlage eingegangenen Anregungen:

1. Dr. med. dent. Scharnow und Alexander Ritter, vertreten durch Kanzlei Merk, Schlarb und Partner, Postfach 1954, 55509 Bad Kreuznach
2. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
3. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
4. Landesbetrieb Mobilität, Eberhard-Anheuser-Str. 4, 55543 Bad Kreuznach
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz
6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier

Der Gemeinderat befasste sich mit den eingegangenen Anregungen anhand der anhängenden Stellungnahme des Planungsbüros Bachtler, Böhme und Partner (BBP), Bruchstr. 5, 67655 Kaiserslautern vom 31.07.2018, wog die vorliegenden Anregungen ab und traf über die jeweiligen Anregungen einen Beschluss.

Zu 1:

Die Anregungen von Frau Dr. med. dent. Scharnow und Herrn Alexander Ritter, vertreten durch Kanzlei Merk, Schlarb und Partner, Postfach 1954, 55509 Bad Kreuznach, vom 26.06.2018, werden zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Zu Textfestsetzung 1:

An der Planungsabsicht „Aufhebung des unwirksamen Bebauungsplanes“ wird festgehalten.

Zu Textfestsetzung 2:

Eine Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben. Die Behauptung, dass es sich bei der vorliegenden Planungsabsicht um eine Gefälligkeitsnegativplanung handelt, wird zurückgewiesen.

Zu Textfestsetzung 3 u. 4.:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies ändert jedoch nichts an der Auffassung der Gemeinde, dass ein städtebaulicher Handlungsbedarf vorliegt.

Zu Textfestsetzung 5:

Ziel des Aufhebungsverfahrens ist es, aufgrund der zwischenzeitlich erkannten Unwirksamkeit der Bebauungsplanänderung, den gegebenen Rechtsschein der Satzung zu beseitigen, da zwar eine Heilung des Ausfertigungsmangels möglich, städtebaulich jedoch nicht zielführend ist und darüber hinaus eine in die Zukunft gerichtete geordnete städtebauliche Entwicklung behindert wird. Durch den „Rückfall“ der Zulässigkeit von Vorhaben auf den § 34 BauGB sind aus Sicht der Gemeinde keine nachbarschaftsstörenden oder –schädlichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der sonstigen Aspekte des § 1 Abs. 6 BauGB wird ebenfalls nicht gesehen. Darüber hinaus kann auch nicht erkannt werden, dass das bauplanungsrechtliche Abwägungsgebot aus § 1 Abs. 7 BauGB einer rechtswirksamen Aufhebung des Bebauungsplans entgegensteht.

Zu Textfestsetzung 6:

Die Befürchtung, dass in Folge der Aufhebung ein „Außenbereich“ im „Innenbereich“ entsteht, wird nicht geteilt.

Zu 2:

Die Anregungen der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vom 27.06.2018, werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Der Beschluss erging einstimmig.

Zu 3:

Die Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz, vom 26.07.2018, werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Der Beschluss erging einstimmig.

Zu 4:

Die Anregungen des Landesbetrieb Mobilität, Eberhard-Anheuser-Str. 4, 55543 Bad Kreuznach, vom 17.07.2018, werden zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind nicht erforderlich.

Der Beschluss erging einstimmig.

Zu 5:

Die Anregungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz, vom 18.07.2018 werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Streichung des in Folge der Stellungnahme vom 18.04.2018 als Hinweis in die Begründung aufgenommenen Passus (dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Anforderungen des AwSV zu erfolgen hat) wird nachgekommen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Zu 6:

Die Anregungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier, vom 23.07.2018, werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Webauskunft des Unternehmens findet ergänzend Eingang im Punkt 7 „Hinweise“ der Begründung der Bebauungsplanaufhebung.

Der Beschluss erging einstimmig.

Zu TOP 2:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Die Obere Wiese“ der Ortsgemeinde Hargesheim als Satzung

Der Gemeinderat Hargesheim beschloss die Aufhebung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Die Obere Wiese“, mehrheitlich bei einer Gegenstimme als Satzung.

Zu TOP 3:

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Planungsbüros im Zusammenhang mit einer geplanten Erweiterung der Kindertagesstätte

Ortsbürgermeister Schwan informierte nach Aufrufen dieses Tagesordnungspunktes den Gemeinderat über einen ihm vor Beginn der Sitzung ausgehändigten Antrag der SPD-Fraktion in gleicher Angelegenheit, welcher dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist. Ortsbürgermeister Schwan stellte hierzu fest, dass der Text sich inhaltlich deckt mit dem Ergebnis der Vorberatungen im Bauausschuss in dessen Sitzung am 14.08.2018. Ortsbürgermeister Schwan konkretisierte die Formulierung im Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Beauftragung eines Planungsbüros dahingehend, dass im Bauausschuss die Beauftragung einer „fachlichen Unterstützung“ empfohlen worden sei und dass auch ortsgemeindeübergreifende Überlegungen in den Auftrag mit aufgenommen und in die fachliche Prüfung damit mit einfließen sollen. Im Übrigen wurde im Anschluss nach kurzer Aussprache der SPD-Antrag wie vorliegend durch den Gemeinderat einstimmig angenommen und Ortsbürgermeister Schwan verwies abschließend darauf, dass die konkrete Beauftragung einer „fachlichen Unterstützung“ anlässlich der nächsten Gemeinderatsitzung erfolgen sollte.

Zu TOP 4:

Mitteilungen/Verschiedenes

- a) Ortsbürgermeister Schwan informierte den Gemeinderat darüber, dass anlässlich der nächsten Gemeinderatssitzung ein Foto des Gemeinderates erstellt werden soll zur Einstellung in den fast fertiggestellten Internetauftritt der Ortsgemeinde Hargesheim.
- b) Ortsbürgermeister Schwan informierte den Gemeinderat darüber, dass die Firma Innogy für die Kindertagesstätte Hargesheim 200,00 Euro gespendet habe.
- c) Ortsbürgermeister Schwan informierte den Gemeinderat darüber, dass die Ortsgemeinde Wallhausen ihm ihre Zustimmung dazu erteilt habe, dass die Grundschule Hargesheim kostenlos das dortige Schwimmbad für den Schulsport zur Verfügung gestellt bekomme und dies aktuell für drei Vormittage für die Viertklässler der Grundschule vorgesehen sei.
In diesem Zusammenhang schlug Ratsmitglied Baumdicker vor, so viel Schwimmunterricht auf Kosten der Ortsgemeinde anzubieten, wie nötig sei, damit den Grundschulkindern auch das Schwimmen beigebracht werden könne.
Ortsbürgermeister Schwan sicherte zu, sich diesbezüglich mit der Schule in Verbindung zu setzen.

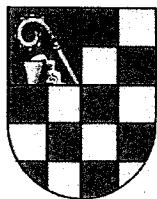
- d) Ortsbürgermeister Schwan informierte den Gemeinderat darüber, dass in der Gemarkung Hargesheim drei unterschiedlich lange Wanderwege vorhanden seien, welche demnächst Namen erhalten sollten. Die Ratsmitglieder seien aufgefordert, hierzu Vorschläge zu machen.
- e) Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung stellte Ortsbürgermeister Schwan fest, dass ihm ein Angebot dahingehend vorliege, eine „Sitzungs-App“ zur Ermöglichung papierfreier Sitzungen anzuschaffen. Er werde sich mit der Angelegenheit beschäftigen.



Ortsbürgermeister



Schriftführer



Gemeinde Hargesheim
Bebauungsplan „Die Obere Wiese“
Aufhebungsverfahren

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie

Synopse vom 31.07.2018
ZUR
Entwurfssfassung vom Juni 2018

Erstellt im Auftrag der
Gemeinde Hargesheim
durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

31.07.2018

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden **jedoch keine Einwände oder Hinweise** vorgebracht. Aus diesem Grund wurde auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet. Ein Beschluss über diese Stellungnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich.
1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (04.07.2018)
 2. Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe (26.06.2018)
 3. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (13.07.2018)
 4. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (19.07.2018)
 5. Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim / Nahe, Ausbau- und Erschließungsbeitragsrecht (22.06.2018)
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise abgegeben**, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist:
1. Amprion GmbH (27.06.2018)
 2. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (26.07.2018)
 3. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Bad Kreuznach (17.07.2018)
 4. Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz (18.07.2018)
 5. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH (23.07.2018)

Bebauungsplan „Die Obere Wiese“, Aufhebungsverfahren

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

mit Rückwirkung - heilen. Sie kann jedoch auch einen unwirksamen Bebauungsplan aufheben oder ihn durch einen neuen Bebauungsplan ersetzen.

Aus Sicht der Gemeinde Hargesheim behindert der vorhandene Bebauungsplan eine in die Zukunft gerichtete städtebauliche Entwicklung auf den ehemals gewerblich genutzten Grundstücken, dies auch unter Würdigung, dass eine weitere gewerbliche Nutzung der Grundstücke als städtebaulich nicht erstrebenswert angesehen wird.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Behebung des Ausfertigungsmangels dann nicht mehr in Betracht kommen kann, wenn zwischenzeitlich eine Änderung der Sach- und Interessenlage eingetreten ist, die für die Abwägung hätte erheblich sein können. Diese Situation sieht die Gemeinde Hargesheim als gegeben an, da mit der dauerhaften Standortaufgabe des im Plangebiet vormals ansässigen Lebensmittelvollsortimenters und der Bauanfrage für ein Wohngebäude auf dem Baugrundstück eine signifikante Änderung eingetreten ist.

Von einer Gefälligkeitsnegativplanung zu Gunsten eines privaten Investors kann daher vorliegend nicht die Rede sein.

zu 3.

Die anwaltlichen Ausführungen, dass seine Mandantin einen teilweisen Rückbau bzw. Abänderungen der Bausubstanz im Zuge der Bauerrichtung vornehmen musste, da sie die Anforderungen, die der Bundesgesetzgeber an die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung ausgegeben hat, nicht berücksichtigt hatte, können der Gemeinde Hargesheim nicht angelastet werden.

Unter ergänzender Berücksichtigung der Ausführungen zu Punkt 1 ist nicht erkennbar, wie auf einen als unwirksam erkannten Bebauungsplan Abwehrrechte begründet werden können. Rechtlicher Status ist, dass ein als unwirksam erkannter Bebauungsplan nicht zur Anwendung kommen kann.

Soweit hier die Auffassung vertreten wird, dass im Geltungsbereich eines als unwirksam erkannten Bebauungsplans nur solche Vorhaben zugelassen werden können, die den Festsetzungen dieses (unwirksamen) Bebauungsplans nicht widersprechen, sollte dies zur Kenntnis genommen werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass es Aufgabe einer Gemeinde ist, Bebauungspläne aufzustellen, zu ändern oder auch aufzuheben, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der dauerhaften Aufgabe des Lebensmittelvollsortimenters im Plangebiet ein Handlungsbedarf gegeben, dies auch unter Würdigung, dass eine weitere gewerbliche Nutzung der Grundstücke als städtebaulich

- Das Grundstück unserer Mandantin, Frau [...], liegt innerhalb des Gebietes, das aus einer qualifizierten Planung in den unbeplanten Innenbereich zurückgeführt werden kann. Dies ist mit den nachvollziehbaren und begründeten Interessen unserer Mandantin nicht zu vereinbaren. Sie hat ihr Praxis- und Wohngebäude unter Beachtung des jedenfalls das Stadium der Planreife erreichten Bebauungsplanes errichtet bzw. errichten müssen. Während der Bauphase gab es eine Abweichung von den Festsetzungen des sich damals in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes. Bedingt dadurch waren ein teilweiser Rückbau bzw. Abänderungen der Bausubstanz notwendig.

Auch ein noch nicht in Kraft getretener Bebauungsplan gibt Abwehrrechte der im Plangebiet belegenen Grundstückseigentümer. Dieser Schutz wird unserer Mandantin nunmehr genommen.

Bebauungsplan „Die Obere Wiese“, Aufhebungsverfahren
Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen

Urteil v. 11.01.1999 - 4 B 128/98; OVG NW, Beschluss v. 21.06.1995 - 7 B 1029/95) verstößt in diesem Zusammenhang ein Bauvorhaben in der Regel nicht gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme, wenn es die bauordnungsrechtlichen Vorschriften des § 8 LBauO (Abstandsvorschriften) einhält. Denn die Abstandsvorschriften dienen insbesondere der Vermeidung von Licht-, Luft- und Sonnenitzung sowie der Wahrung eines ausreichenden Sozialabstandes. Dieser Nachweis ist letztendlich im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

zu 6.

Durch die Aufhebung ist, unter Berücksichtigung der vorhandenen umgebenden Bebauung, der Grundstücksgröße der zukünftig nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen und der Tatsache, dass diese Flächen bis vor Kurzem noch mit einem Lebensmittelvollsortimenter bzw. einer Stellplatzanlage bebaut waren, nicht davon auszugehen, dass ein „Außenbereich“ im „Innenbereich“ entsteht.

6. Letztlich stellt sich die Frage, ob durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht ein zu beplanender Außenbereich im Innenbereich entsteht, der auf keinen Fall nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Allen vorgenannten Rechtsfragen werden die von uns vertretenen Einwander in dem zu erwartenden Normenkontrollverfahren nachgehen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kanzlei Merk Schlarb & Partner, wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ergeht zu den aufgeführten Einwänden und Hinweisen folgender Beschluss:

zu 1.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Planungsabsicht „Aufhebung des unwirksamen Bebauungsplans“ wird festgehalten.

zu 2.

Eine Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben. Die Behauptung, dass es sich bei der vorliegenden Planungsabsicht um eine Gefälligkeitsnegativplanung wird zurückgewiesen. An der Planung wird festgehalten.

zu 3. und zu 4.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Dies ändert jedoch nichts an der Auffassung der Gemeinde, dass ein städtebaulicher Handlungsbedarf vorliegt.

zu 5.

Ziel des Aufhebungsverfahrens ist es, aufgrund der zwischenzeitlich erkannten Unwirksamkeit der Bebauungsplanung, den gegebenen Rechtsschein der Satzung zu beseitigen, da zwar eine Heilung des Ausfertigungsmangels möglich, städtebaulich jedoch nicht zielführend ist und darüber hinaus eine in die Zukunft gerichtete geordnete städtebauliche Entwicklung behindert wird.

Durch den „Rückfall“ der Zulässigkeit von Vorhaben auf den § 34 BauGB sind

Amprion GmbH
Stellungnahme vom 10.04.2018

... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Kommentierung

Die Stellungnahme der Amprion GmbH sollte zur Kenntnis genommen werden. Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung besteht jedoch nicht.
Zur Berücksichtigung der Belange weiterer Versorgungsträger wurden die Deutsche Telekom AG, die Vodafone Kabel Deutschland GmbH und die Westnetz GmbH separat am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Stellungnahme vom 26.07.2018

... aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus bergbaulicher Sicht keine Einwände.
Zusätzlich ergeht der Hinweis, dass die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass in dem in Rede stehenden Gebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund:

- *allgemein:*
Da keine Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.
- *mineralische Rohstoffe:*
Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Kommentierung

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hat keine Bedenken gegen die Planung. Die Ausführungen sollten zu Kenntnis genommen werden. Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der Planung besteht jedoch nicht.
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt für das Plangebiet keine Neuaufstellung eines Bebauungsplanes verfolgt wird, da auch durch einen „Rückfall“ der Zulässigkeit von Vorhaben auf den § 34 BauGB aus Sicht der Gemeinde weder nachbarschaftsstörenden oder -schädlichen Auswirkungen, noch sonstige städtebauliche Handlungserfordernisse zu erwarten sind. Darüber hinaus sei hier darauf hingewiesen, dass unter Punkt „7 Hinweise“ der Begründung bereits dargelegt wird, dass aufgrund des erhöhten, teilweise lokal hohen Radonpotentials Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes empfohlen werden. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz Stellungnahme vom 18.07.2018

... zur oben genannten Aufhebung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Hargestheim für das Teilgebiet „Die obere Wiese“ haben wir bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 18.04.2018 Stellung genommen.

Die in dieser Stellungnahme gemachten Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Auflage unter Nr. 3. in unserer Stellungnahme ist mit dem Hinweis, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Anforderungen der AwSV zu erfolgen hat, zu streichen.

Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Stellungnahme vom 18.04.2018

... zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. **Oberflächenwasserbewirtschaftung**

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben bei einer zukünftigen Bebauung nach § 34 BauGB zu beachten:

Durch die Bebauung wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verscharfung der Hochwassersituation an den Uferläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln, damit nicht klärfähiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

Dabei ist auch **nachweislich** sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblätter entnommen werden, wie z. B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013, ein-

Kommentierung

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz verweist in Gänze auf ihre Stellungnahme vom 18.04.2018. In dieser hatte die Fachbehörde mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wenn ihre abgegebenen Hinweise auch bei einer zukünftigen Bebauung nach § 34 BauGB Beachtung finden.

Vor diesem Hintergrund fanden u.a. die Aussagen zum Grundwasserschutz als Hinweis Eingang in die Planung.

Mit der vorliegenden Stellungnahme bittet die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz nunmehr ergänzend um ersatzlose Streichung des zweiten Satzes der Nr. 3 zum Themenbereich Grundwasserschutz (= „Darüber hinaus ist zu beachten, dass, außer für den Hausgebrauch (< Gefährdungsstufe B nach AwSV), die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten ist“).

Der Bitte sollte entsprochen werden. Eine Offenlage ist in Folge dieser redaktionellen Änderung nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Streichung des in Folge der Stellungnahme vom 18.04.2018 als Hinweis in die Begründung aufgenommenen Passus (zweiten Satzes der Nr. 3 zum Themenbereich Grundwasserschutz) wird nachgekommen.

Wasserschutzgebiet hat durch die Abgrenzung Planreife erlangt und ist somit zu beachten.

Dem Vorhaben steht aus Sicht des Grundwasserschutzes nichts entgegen, wenn Folgendes für die zukünftige Bebauung im Wasserschutzgebiet beachtet wird:

1. Für die Verlegung der Abwasserleitungen müssen die Anforderungen des ATV/DVGW Arbeitsblattes A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten“ und der DIN 1986 T 30 zu erhöhten Anforderungen an das Rohmaterial und die Überwachung auch für Grundstücksentwässerungsanlagen eingehalten werden.
 2. Abwasser ist grundsätzlich aus dem Wasserschutzgebiet hinauszuleiten. Von geringbefahrenen Verkehrsflächen abfließende, gering verschmutzte Oberflächenwasser und das von nichtmetallisch blank gedeckten Dachflächen (außer kleinflächige Verwahrungen) abfließende Oberflächenwasser darf in einer Mulde über die belebte Bodenzone versickert werden.
 3. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss nach der gültigen „Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ AwSV erfolgen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass, außer für den Hausgebrauch (< Gefährdungsstufe B nach AwSV), die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten ist.
 4. Es dürfen keine wassergefährdenden auswasch- und auslaugbaren Materialien insbesondere für den Straßen- und Wegebau verwendet werden.
 5. Es dürfen keine Erdaufschlüsse erfolgen, bei denen schützende Deckschichten vermindert werden oder bei denen Grundwasser freigelegt wird.
 6. Bohrungen, z. B. für Erdwärme, stellen eine Gefahr für das Grundwasser dar und müssen hydrogeologisch bewertet werden.
- 5. Abfallwirtschaft, Bodenschutz**
Für das Plangebiet weist das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz keinen Eintrag aus.
- 6. Abschließende Beurteilung**
Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.
- Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.



Hargesheim, 23.08.2018

**Antrag der Fraktion der SPD
zum Tagesordnungspunkt 3 – Beratung und Beschlussfassung über die
Beauftragung eines Planungsbüros im Zusammenhang mit einer geplanten
Erweiterung der Kindertagesstätte
der Gemeinderatssitzung am 23.08.2018**

Hiermit stellen wir den Antrag zur Beauftragung eines Planungsbüro, welches folgende Varianten planen sollte:

- a) Sofortmaßnahme
Planung einer zeitlich begrenzten Containerlösung, um die weitere Annahme von Hargesheimer Kindern zeitnah sicher zustellen zu können.
- b) Vorstellung eines üblichen Modulgebäudes
Dieses sollte für die Unterbringung von 3 bis 4 Gruppen geeignet sein und im Bedarfsfall auch eine anderweitige Nutzung ermöglichen können.
Eine Besichtigung eines ähnlichen, bereits bestehenden, Gebäudes sollte erfolgen.
- c) Prüfung der Nutzung von zum Kauf angeboten Gebäuden
Vorab müssten vom Planungsbüro die erforderliche Nutzugsgröße sowie die voraussichtlich entstehenden Umbaukosten ermittelt werden.

Manfred Glöckner
für die Fraktion der SPD